

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 3

Artikel: Von Monat zu Monat : zur Atomwaffenfrage

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Zur Atomwaffenfrage

„Es wäre verantwortungslos, heute in Unkenntnis der kommenden Entwicklungen, die in der Richtung von kleinkalibrigen Atomwaffen zum taktischen Einsatz gehen, unserer Armee auf alle Zeiten eine vielleicht kriegsentscheidende Waffe vorzuenthalten, und sie damit einem allfälligen Gegner gegenüber so zu schwächen, dass sie ihrer Aufgabe zum vorneherein nicht mehr gewachsen wäre. Wir sind es unseren Soldaten schuldig, sie mit den besten erhältlichen Waffen auszurüsten.“
Bundesrat F. T. Wahlen

Am 1. April dieses Jahres ist unser Volk an die Urnen gerufen, um über eine Frage seine Meinung zu äussern, über die kein anderes Volk der Welt um seine Ansicht gefragt wird: über die Frage, ob es *unserer Armee für alle Zeit verboten werden sollte, sich mit Atomwaffen auszurüsten*. Diese Volksabstimmung ist durch ein Initiativbegehren notwendig geworden, das im Frühjahr 1959 zustande gekommen ist, und das einen neuen Art. 20^{bis} in unsere Bundesverfassung aufnehmen möchte, wonach «Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Lagerung und Anwendung von Atomwaffen aller Art, wie ihrer integrierender Bestandteile» im Gebiet der Eidgenossenschaft verboten werden sollen. Diese Volksabstimmung ist für unser Land und für unsere Landesverteidigung von schicksalshafter Bedeutung. Ihre Vorgeschichte sowie ihre rechtliche, politische und militärische Tragweite sollen deshalb etwas eingehender untersucht werden.

1. Die schweizerische Atomdiskussion

Die schweizerische Diskussion der Atomwaffenfrage ist dadurch entstanden, dass etwa vom Jahr 1956 hinweg militärische Kreise begannen, auf die militärische Notwendigkeit einer Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen hinzuweisen. Verschiedene Offiziere erhoben diese Forderung in öffentlichen Vorträgen, die «Allgemeine Schweizerische Militärzeitung» unterstützte zu mehreren Malen diesen Ruf, und eine von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft für das Studium der Armeereform eingesetzte Studienkommission gelangte im Frühjahr 1957 einstimmig zum Schluss, dass «der Einsatz von eigenen Atomwaffen die bedeutendste Verstärkung unserer Landesverteidigung darstellen würde». Auch der Chef des Militärdepartements stellte sowohl in verschiedenen öffentlichen Vorträgen als auch in Beantwortung von Anfragen in den eidgenössischen Räten mehrfach fest, dass die Frage der Einführung von Kernwaffen in unserer Armee sehr eingehend geprüft werden müsse. Alle diese Erklärungen hatten vorerst in unserer

Öffentlichkeit ein relativ geringes Echo. Erst durch die beschwörenden Aufrufe bedeutender ausländischer Persönlichkeiten, wie namentlich eines Albert Schweitzer und Bertrand Russell, und vor allem mit dem Aufleben der grossen Anti-Atomkampagnen in Grossbritannien und Westdeutschland, die mit den Schlagworten «Lieber rot als tot», oder «Lieber der Kreml als das Krematorium» geführt wurden, kam auch bei uns die Diskussion in Gang. Diese in der Schweiz aufgezogene Kampagne «Gegen den Atomtod» trug alle Zeichen ihres *Imports aus dem Ausland*, wobei jedoch übersehen wurde, dass die Auseinandersetzung um die Atombewaffnung namentlich in Westdeutschland nur in der ganz anders gelagerten innenpolitischen Problematik der Bundesrepublik ihren Sinn haben konnte.

Nachdem sich im März 1958 die Jahresversammlung des internationalen Zivildienstes gegen eine Ausrüstung der Schweizerarmee mit Atomwaffen ausgesprochen hatte, nahm auch der sozialdemokratische Parteitag des Kantons Bern vom 16. März 1958 gegen eine Atombewaffnung unserer Armee Stellung und benützte den Slogan «Gegen Atomwaffen in unserer Armee» als Parole für die damals bevorstehenden bernischen Grossratswahlen. Wiederum war dann die bernische Sozialdemokratie massgebend beteiligt an einem am 19. Mai 1958 gegründeten Initiativkomitee, an dessen Spitze der bernische Regierungsrat Giovanoli stand und das sich als «Schweizerische Bewegung gegen die atomare Ausrüstung» zum Ziel setzte, eine Verfassungsinitiative gegen die Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Lagerung und Anwendung von Atomwaffen und ihrer Bestandteile in der Schweiz aufzulegen.

Gegen den Versuch, mit der Atomangst ein parteipolitisches Geschäft zu tätigen, wandte sich am 9. Juni 1958 eine Gruppe von 36 prominentesten Gewerkschaftsführern und Sozialdemokraten mit einer Erklärung, die in ihrer kompromisslosen Eindeutigkeit wohl zu den bedeutendsten Dokumenten unserer schweizerischen Atomdiskussion gehört. In dieser Erklärung wird das Vorgehen der Giovanoli-Gruppe entschieden abgelehnt und als «Selbstmörderische Resignation» gebrandmarkt. Es konnte nicht ausbleiben, dass durch die Erklärung prominentester Sozialdemokraten eine Spaltung in die Sozialdemokratie hineingetragen wurde. Diese Meinungsdivergenz veranlasste in der Folge den Parteipräsidenten, Nationalrat Walter Bringolf, einen mahnenden Ordnungsruf zu erlassen, in dem er sich von beiden Gruppen distanzierte. Um den Streit zu schlichten, wurden die Parteiorgane angerufen. Am 21. Juni 1958 lehnte der Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei mit grosser Mehrheit (44 : 5 Stimmen) eine Unterstützung der Verfassungsinitiative ab; dagegen kam in der Geschäftsleitung der Partei am 9. August nur ein äusserst knapper 27 : 26 Entscheid zugunsten eines Antrags Bringolf zustande, welcher die endgültige Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Atomwaffenfrage zurückstellen wollte bis zum Vorliegen eines konkreten bundesrätlichen Antrags; 26 Stimmen entfielen auf einen Vorschlag, der die grundsätzliche Ablehnung jeder Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee forderte. Am ausserordentlichen Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 4./5. Oktober 1959 wurde dann in der Atomfrage ein Kompromiss gefunden, indem mit 381 gegen 294 Stimmen der Lancierung einer *eigenen Volksinitiative* zugestimmt wurde, welche eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufnehmen will, wonach alle Beschlüsse der eidgenössischen Räte auf Ausrüstung unserer Armee mit Nuklearwaffen obligatorisch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Andererseits beschloss der Parteitag mit 379 gegen 187 Stimmen, seinen Sektionen zu empfehlen, sich an der Unterschriftensammlung für die Atomwaffen-Verbotsinitiative des Giovanoli-Komitees *nicht* zu beteiligen.

Eine ähnliche Stellungnahme zur Atomfrage, wie sie die Sozialdemokratie einnimmt, ist auch in Kreisen der *Evangelischen Kirche* verbreitet. Es sei an die Erklärungen verschiedener Kirchensynoden sowie an zahlreiche gleich lautende Äusserungen protestantischer Pfarrer, insbesondere auch an diejenigen von Prof. Karl Barth, erinnert. Auch die Erklärung von 53 Genfer Persönlichkeiten vom 26. Juni 1958, denen vor allem Pfarrer, Wissenschaftler und sonstige Intellektuelle angehörten und die sich in scharfen Worten gegen eine atomare Rüstung der Armee wandte, geht in dieser Richtung.

Eine weitere Belebung erfuhr die Atomdiskussion durch die Ausführungen des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant Annasohn, anlässlich der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft vom 8. Juni 1958 in Luzern, in denen er die militärische Notwendigkeit der Beschaffung von Atomwaffen für die Armee mit aller Entschiedenheit bejahte. Seine Ausführungen erfuhren am offiziellen Tag des Eidgenössischen Schützenfestes vom 8. Juni 1958 in Biel eine bundesrätliche Bestätigung, wo Bundespräsident Holenstein ausdrücklich feststellte, dass ein Verzicht unseres Landes auf Atomwaffen nicht in Frage komme, wenn sich solche für die schweizerische Landesverteidigung als notwendig erweisen sollten. Gleich lautende Erklärungen wurden damals auch von den Bundesräten Petitpierre und Feldmann abgegeben.

Angesichts der Unsicherheit, die sich immer deutlicher in weiten Kreisen unseres Landes über die Atomfrage abzeichnete, hielt es der Bundesrat im Sommer 1958 für notwendig, in einer eindeutigen *Erklärung* seine Auffassung zu diesem Problem darzulegen und zu begründen. Gestützt auf einen vom Eidgenössischen Militärdepartement erstatteten Bericht gab der Bundesrat am 11. Juli 1958 in der Öffentlichkeit eine *Grundsatzserklärung* ab, wonach der Bundesrat der Auffassung sei, dass der Armee zur Erfüllung ihrer Aufgaben «die wirksamsten Waffen gegeben werden müssen; dazu gehören die Atomwaffen». Diese bundesrätliche Erklärung ist zum Teil im Inland und namentlich im Ausland vielfach missverstanden worden. Vor allem wurde daraus der unzutreffende Schluss gezogen, dass in dieser Sache bereits ein endgültiger materieller Entscheid getroffen sei und dass nun unmittelbar mit der Beschaffung von Atomwaffen begonnen werden solle. Es wurde übersehen, dass der Bundesrat eine reine *Prinzipserklärung* abgeben wollte, welche die Frage einer allfälligen späteren Atomwaffenbeschaffung in keiner Weise präjudizieren wollte. Sicher nicht ohne klare Zielsetzung inszenierte bald darauf die staatliche russische Nachrichtenagentur «Tass» eine heftige Polemik gegen die schweizerischen Atompläne, was den Anlass gab, die Missverständnisse zu klären und erneut mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass zwar der Bundesrat die Verstärkung unserer Landesverteidigung mit Atomwaffen *grundsätzlich befürworte*, dass er jedoch in dieser schwerwiegenden Frage *noch keinerlei Beschlüsse* gefasst, sondern das Militärdepartement beauftragt habe, das ganze Problem mit aller Gründlichkeit *weiter zu prüfen* und dem Bundesrat zu gegebener Zeit zuhanden der eidgenössischen Räte Bericht und Antrag zu erstatten. Durch die Antwort, die der Chef des EMD am 1. Oktober 1958 im Nationalrat auf eine Interpellation Gitermann erteilt hat, ist die bundesrätliche Erklärung vom 11. Juli 1958 in einigen noch nicht ganz geklärten Punkten noch näher erläutert worden.

Diese Geschehnisse des für die Atomwaffenfrage bedeutsamen Jahres 1958 und die darin abgegebenen Erklärungen aller interessierten Kreise, haben einen *vorläufigen Schlußstrich* unter die Atomwaffendiskussion gezogen. Sie bildeten aber den Ausgangspunkt zu den beiden *Volksinitiativen gegen die Atombewaffnung* der Armee, die im Jahr 1959 zustande gekommen sind.

Neue Nahrung erhielt die Diskussion im folgenden Jahr dadurch, dass im Juli 1959 der Öffentlichkeit ein umfassendes *Dokumentationsheft der Generalstabsabteilung* übergeben wurde, in welchem zuhanden der Truppenkommandanten die Atomfrage sehr eingehend dargestellt wird und in dem naturgemäss die Notwendigkeit der Beschaffung eigener Atomwaffen unterstrichen wird. Diese Schrift gab Anlass zu einer am 6. Oktober 1959 im Nationalrat eingereichten Kleinen Anfrage von Nationalrat Max Arnold. In seiner am 1. Dezember 1959 erteilten Antwort stellte sich der Bundesrat entschieden hinter die Ausführungen in der Broschüre der Generalstabsabteilung. Erneut wies der Bundesrat darauf hin, dass es noch in keiner Weise bestimmt sei, ob unsere Armee in Zukunft überhaupt Atomwaffen erhalten werde. Sollte dieser Fall einmal eintreten, würden die Atomwaffen ausschliesslich der Verteidigung unseres Landes dienen. Wer uns in Ruhe lasse — so stellte der Bundesrat abschliessend fest — habe weder unsere Armee, noch unsere allfälligen Atomwaffen zu fürchten.

2. Atomwaffenfrage und Armeereform

Während der Zeit, als unsere ganze Aufmerksamkeit auf die Armee reform gerichtet war, ist das Gespräch über die Atomwaffenfrage vorübergehend etwas verstummt. Aus durchaus realistischen Überlegungen hat die Armee reform das Atomproblem praktisch «ausgeklammert»: da unsere Armee in absehbarer Zeit kaum damit rechnen kann, Atomwaffen zu erhalten, wäre es sinnlos gewesen, die Reorganisation des Heeres auf diese Waffe auszurichten; die Neuordnung unserer Armee konnte deshalb *nicht auf dem Weg über die Atomwaffen gefunden* werden. Zwar stellt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 30. Juni 1960 zur Truppenordnung ausdrücklich fest, dass der Besitz von eigenen Atomwaffen die Kampfkraft des Kleinstaates in ausserordentlicher Weise heben würde. Wenn es uns auch heute unmöglich sei, solche Waffen zu beschaffen, dürfe dies jedoch nicht bedeuten, dass wir ganz darauf verzichten. Wir müssten vielmehr die Entwicklung genau verfolgen, um später sich bietende Möglichkeiten in Erwägung ziehen zu können.

Somit musste unsere Armee reform Mittel und Wege suchen, um ohne eigene Atomwaffen zum Ziel zu gelangen. Die Atomwaffe, insbesondere die taktische Atomwaffe, hat zwar die Anpassung und Modernisierung unserer Armee notwendig gemacht und hat auch ihre Dimensionen bestimmt; aber als Waffe für uns dürften wir mit ihr nicht rechnen. Trotz aller Wünschbarkeit eigener Atomwaffen dürfte das Ziel der Armee reform ehrlicherweise nur darin bestehen, die Armee in die Lage zu versetzen, *ohne eigene Atomwaffen* im Atomkrieg zu bestehen. Die Gründe dafür sind naheliegend:

- einmal ist es eine Realität, dass wir voraussichtlich noch während längerer Zeit keine Atomwaffen besitzen werden. Unsere Armee darf aber nicht auf jenen Waffen und Kampfmitteln aufbauen, die wir in einigen Jahren — vielleicht — haben werden, sondern auf jener Rüstung, mit der wir heute und spätestens morgen *sicher rechnen dürfen*. Die Kampfführung unserer Armee muss unseren tatsächlichen Möglichkeiten angepasst sein und nicht irgendwelchen unsicheren Zukunftsplänen; unser Heer muss so ausgerüstet und organisiert werden, dass es *jederzeit* in den Kampf treten könnte — dass es also auch *ohne Atomwaffen kämpfen könnte*.

Der hin und wieder gehörten Auffassung, die behauptet, dass unsere Armee ohne Atomwaffen überhaupt nicht zu kämpfen vermöchte, muss entschieden entgegengetreten werden: auch ohne Nuklearwaffen sind unserer Armee selbst in einem künftigen Atomkrieg nicht alle Möglichkeiten des wirksamen Einsatzes genommen. Die Armee reform hatte keinen andern Zweck, als der Armee diese Möglichkeit zu geben und ihr zu ermöglichen, auch unter den erschwerten Bedingungen des modernen Krieges ihre Aufgaben zu erfüllen;

- zum zweiten ist zu sagen, dass selbst dann, wenn unsere Armee — wider Erwarten — in absehbarer Zeit Atomwaffen erhalten sollte, ein einseitiges Ausrichten auf diese Waffe keine sinnvolle Lösung wäre. Die Atomwaffe wäre wohl eine überaus mächtige Verstärkung unserer Abwehr, nicht aber ein Ersatz für die übrige Armee. Atomwaffen hätten höchstens *neben*, nie aber an die Stelle der konventionellen Waffen zu treten. Keine Armee der Welt stellt auf die Atomwaffe allein ab; nötig sind daneben immer auch die hergebrachten sog. «klassischen Waffen». Dies liegt für uns nicht nur in der Natur der Atomwaffe begründet, die keine selbstständige, allein entscheidende Waffe ist; es hat seinen Grund auch darin, dass unsere Armee unter Umständen in Zukunft in den Fall kommen könnte, in einem äusseren oder inneren Konflikt eingesetzt zu werden, in dem keine Atomwaffen zur Verwendung gelangen. Die Armee reform musste deshalb auf alle Fälle der Armee auch die Möglichkeit geben, ohne Atomwaffen zu kämpfen und mit dem Atomkrieg fertig zu werden.

Da es eine *aktive Abwehr* gegen die Atomwaffe nicht gibt — eine solche wird ausser der Atomwaffe selbst voraussichtlich nie gefunden werden — blieb nur der Weg der *passiven Schutzmassnahmen*. Hierher gehören:

- *politische Massnahmen*, die in der *Abschreckungswirkung* der eigenen Waffen beruhen. Atomwaffen sind Abschreckungsmittel höchster Wirksamkeit; unser heutiges Leben «im Schutz des Atomschreckens» ist die moderne Form des Gleichgewichts unter den Grossmächten. Dies gilt grundsätzlich auch im Kleinen, wozu allerdings zu sagen ist, dass die Abschreckungswirkung der Armee eines atomwaffenfreien Kleinstaates heute höchst bescheiden geworden ist;
- *militärische Massnahmen* der passiven Atomabwehr sind: einerseits die *Auflockerung* und möglichste *Dezentralisation* der Verbände. Dadurch erhält zwar nicht der einzelne Mann einen Schutz; aber es wird die Zahl der im Wirkungsbereich eines einzelnen Atomgeschosses befindlichen Kämpfer herabgesetzt, so dass innerhalb dieses Raumes die durch einen einzelnen Atombeschuss bewirkten Gesamtverluste geringer sind; andererseits die Errichtung permanenter oder feldmässiger Unterstände zum Schutz der Truppe, evtl. nur in der Form des Grabens von Atomlöchern;
- die Massnahmen des *Zivilschutzes* vor allem zugunsten der Bevölkerung.

Die von der Truppenordnung 61 geschaffenen neuen Organisationsformen sollen die Armee befähigen, die von der atomaren Drohung verlangte Kampfweise anzuwenden. Sie sollen ihr gestatten, von der Konzentration sofort zur Auflockerung, und umgekehrt von der Dezentralisation zur Zusammenfassung der Kräfte überzugehen, was vermehrte *Beweglichkeit* erfordert, und sie sollen ihr trotz der Aufteilung der Kräfte im Raum eine gesteigerte *Feuerkraft* gewähren. In der *Steigerung von Beweglichkeit und Feuerkraft* lagen die entscheidenden Postulate der soeben verwirklichten Armee reform.

3. Die Volksinitiativen gegen die Atombewaffnung

Die beiden Volksinitiativen gegen die atomare Bewaffnung unserer Armee, die auf verschiedenen Wegen ihr Ziel zu erreichen suchen, sind *im Jahr 1959 zustande gekommen*, wobei in beiden Fällen die erzielten Unterschriftenzahlen, trotz der eifrigen Unterstützung durch die Partei der Arbeit und ihrer kommunistischen Mitläufer, als recht *bescheiden* bezeichnet werden müssen. Es sind folgende Initiativen:

- a) Die Initiative der «Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung», die im Frühjahr 1959 mit 72 795 Unterschriften zustande gekommen ist und die ein *absolutes Verbot* von Atomwaffen für die Schweiz in die Bundesverfassung aufnehmen möchte;
- b) die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte Initiative, die im Sommer 1959 63 565 Unterschriften erhielt und die das *Entscheidungsrecht des Volkes über die Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen* festlegen möchte.

Von diesen beiden Initiativen ist bisher erst die erste, also die *Verbotsinitiative* behandelt worden. Zu ihr hat der Bundesrat am 7. Juli 1961 der Bundesversammlung einen wohlfundierten *Bericht* erstattet. Darin beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Verwerfung des Volksbegehrens. Der Nationalrat, dem in dem Geschäft die Priorität zukam, führte darüber in der Herbstsession 1961 eine ausgedehnte Debatte und lehnte schliesslich die Initiative mit 147 gegen 12 Stimmen ab. Der Ständerat behandelte sie in der Dezembersession und verwarf sie mit 38 Stimmen ohne jede Gegenstimme. Nun werden sich am 1. April dieses Jahres Volk und Stände dazu auszusprechen haben.

Der Eifer und die Verbissenheit, mit der die Abstimmungskampagne bereits eingesetzt hat, mag erstaunen angesichts der Tatsache, dass das ganze Problem der Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee *heute gar nicht aktuell* ist, aus dem einfachen Grund, weil es für uns *heute überhaupt nicht möglich wäre, Atomwaffen zu beschaffen*, auch wenn wir es noch so sehr wollten. Für die Beschaffung von Atomwaffen bestünden für uns, wie auch für alles übrige Kriegsmaterial, *drei Wege*:

- die *Eigenfabrikation*,
- der *Ankauf fertiger Atomgeschosse im Ausland*,
- die *Herstellung in Lizenz*.

- a) Die Eigenfabrikation ist unter den heutigen Verhältnissen kaum möglich. Hierfür fehlen uns nicht nur das notwendige spaltbare Material, sondern auch die erforderlichen Einrichtungen, das geschulte Personal und ein geeignetes Versuchsgelände. Die Schaffung dieser Voraussetzungen würde Milliardenbeträge verschlingen und wäre heute teilweise überhaupt ausgeschlossen.
- b) Ebensowenig kann zur Zeit an einen *Kauf fertiger Atomgeschosse im Ausland* gedacht werden. Die heutige Haltung der Atommächte ist in dieser Hinsicht eindeutig; die Atommächte lehnen die Ausweitung des «Atomklubs» entschieden ab.
- c) Aus den dargelegten Gründen ist vorläufig auch nicht an eine *Eigenfabrikation in Lizenz* zu denken: weder werden wir die notwendigen Lizenzen erhalten, noch wären die Voraussetzungen zu ihrer Ausbeutung vorhanden.

Immerhin dürfen wir nicht übersehen, dass die Entwicklung in diesen Fragen sehr rasch vorwärts schreitet und dass wir vielleicht früher als erwartet vor der praktischen Möglichkeit stehen könnten, Atomwaffen für unsere Armee zu erhalten. Von diesem Fall dürfen wir uns nicht überraschen lassen, sondern müssen frühzeitig beginnen, uns innerlich mit den Problemen zu befassen, die für uns daraus erwachsen. Wir haben dies weniger im Blick auf eine konkrete, bald bevorstehende Lösung zu tun, als vielmehr im Sinn einer dauernden *geistigen Auseinandersetzung*. Das Atomzeitalter stellt uns vor derart umwälzende Änderungen unserer Begriffswelt, dass unsere Anstrengungen, sie geistig zu bewältigen, nie zu früh einsetzen können. Wir stehen heute am Anfang einer Entwicklung von ungeheuren Dimensionen und müssen uns ehrlicherweise eingestehen, dass wir den neuen Grössenordnungen innerlich noch nicht gewachsen sind. Alle bisherigen Entwicklungen im militärischen Bereich — etwa der in mehreren Etappen sich vollziehende Schritt von der Hieb- und Stichwaffe zur Feuerwaffe — bedeuteten viel geringere Umwälzungen; denn sie brachten nie dieses plötzliche Umwerfen aller hergebrachten Werte. Mit der Atomwaffe haben die Grossmächte ein gewaltiges Massenvernichtungsmittel in die Hand erhalten, das unsere bisherigen Begriffe von der «Waffe» einfach sprengt. Dieser rasenden Entwicklung sind wir geistig nicht in allen Teilen gefolgt und müssen erst lernen, uns in den neuen Denkkategorien zurechtzufinden. Dies bedarf der *dauernden geistigen Auseinandersetzung*.

Dass im übrigen die *Ausdehnung des Kreises der Atomberechtigten* nicht ohne schwere Bedenklichkeiten wäre, stellt der bundesrätliche Bericht nicht ohne Sorge fest: damit entstünde die Gefahr, dass Atomwaffen auch in die Hände unstabiler, expansionslüsterner Regierungen gerieten, wo sie eine schwere Gefahr für den Frieden bedeuten würden!

Heute besteht jedoch, wie gesagt, *keine* Möglichkeit der Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee. Das ganze zur Zeit geführte Atomgespräch steht deshalb irgendwie im luftleeren Raum. Nicht nur ist die ganze *Atomdiskussion vor 4 Jahren* recht unmotiviert und zeitlich verfrüht vom Zaun gerissen worden — auch die *heutige Abstimmungsdiskussion* hat etwas Widernatürliches an sich; denn sie dreht sich um eine Frage, von der wir heute noch gar nicht wissen können, ob sie sich einmal so oder so entwickeln wird. In der Atomfrage stehen wir heute noch *weit von einer konkreten Lösung entfernt*; der von unserem Volk zu treffende Entscheid steht deshalb ganz ausserhalb des praktischen Bedürfnisses. Ohne dass wir heute wissen, wann, wie, von wem und unter welchen Bedingungen wir vielleicht einmal Atomwaffen erhalten könnten, sollen wir heute schon *nein* dazu sagen. Damit *binden wir uns von vornherein die Hände* und geben jede spätere Anpassung an neue Verhältnisse heute schon preis. Das heute geforderte Atomwaffenverbot wäre abschliessend und bindend für alle Zeiten, wie auch die Zukunft sich gestalten würde. Es könnte also dazu kommen, dass einmal alle uns umgebenden Mächte Atomwaffen besitzen, nur wir selbst nicht.

Während die *Ablehnung* des Atomwaffenverbots unsere zukünftige Haltung in *keiner Weise präjudizieren* würde und uns für unser künftiges Verhalten volle Freiheit liesse, würde eine *Annahme* des Verbots uns jede Möglichkeit rauben, im gegebenen Augenblick das zu tun, was die Lage erfordert. Die Verwerfung der Initiative bedeutet nicht, dass wir einmal Atomwaffen haben werden; sie bedeutet nur, dass wir nicht heute schon darauf verzichten und damit *für alle Zeiten unsere Handlungsfreiheit verlieren würden*. Darin liegt die ausserordentliche Gefahr der vor dem Volk liegenden Verbotsinitiative.

4. Die militärische Seite des Atomproblems

Die Atomdiskussion ist durch den *Ruf der Militärs* nach einer Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen in Gang gekommen. Diese Offiziere gingen davon aus, dass heute mannigfache Gründe dafür sprechen, dass ein *künftiger Krieg ein Atomkrieg* sein werde. Angesichts der wachsenden Zahl von Staaten, die im Besitz von Atomwaffen stehen — es sind heute bereits deren vier — und der ständigen Verfeinerung und technischen Verbesserung der atomaren Kampfmittel und ihrer verbesserten Anpassung an die unmittelbaren Bedürfnisse des eigentlichen Gefechtsfeldes, wird ein Verzicht der entscheidenden Mächte auf Atomwaffen immer *unwahrscheinlicher*. Die Grossmächte sind dazu übergegangen, ihre ganze militärische Konzeption, ihre Bewaffnung, Organisation und Fechtweise auf den Atomkrieg auszurichten, so dass grössere kriegerische Auseinandersetzungen kaum mehr ohne Atomwaffen ausgetragen werden dürften; dieser Schluss ergibt sich auch daraus, dass der Westen heute über ungenügende konventionelle Mittel verfügt, so dass er schon rein technisch auf die Atomwaffen angewiesen ist, wenn er erfolgreich in einen grösseren Krieg eingreifen will. Unsere militärischen Vorbereitungen, die der Devise «das Beste hoffen, aber das Schlimmste fürchten» folgen müssen, haben dieser Lage Rechnung zu tragen; eine realistische Betrachtung der heutigen Verhältnisse zwingt uns, von der Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass ein Krieg, in den wir hineingezogen würden, ein *Atomkrieg* wäre.

Hier zeigt nun eine nüchterne Abwägung der militärischen Erfolgsaussichten sehr bald, dass unsere Armee eine gewaltige *Steigerung ihrer Abwehrkraft* erführe, wenn sie selbst diese Waffen besässe, als wenn sie ohne eigene Atomwaffen einem Atomgegner gegenüberübertreten müsste. Dies gilt nicht nur für den *eigentlichen Kampf*, sondern auch für die *Abschreckungswirkung*, die ein wesentliches Element unserer Landesverteidigung darstellt. Seitdem sich unser Land zur bewaffneten Neutralität bekennt, besteht die vornehmste Zielsetzung unserer Armee darin, durch ihre von den Mächten anerkannte Schlagkraft und Bereitschaft dem Land den *Krieg zu ersparen*. Das Wesen unserer Landesverteidigung liegt darin, dem Frieden dadurch zu dienen, dass sie den *Krieg verhindert*. Durch ihr *blosses Vorhandensein* als militärisch ernst zu nehmender Faktor ist es ihr seit 145 Jahren gelungen, den Krieg von unserem Land fernzuhalten, weil sich der mutmassliche Angreifer immer wieder sagen musste, dass sich sein Angriff angesichts der erwarteten Verluste an Menschen, Material, Zeit und Prestige nicht lohne. Diese Präventivwirkung unserer Armee ist ausschliesslich eine Folge ihrer militärischen Bereitschaft; sobald diese allzusehr absinkt, fällt die abschreckende Wirkung weg. Als Maßstab für diese einfache «Rentabilitätsrechnung» gilt derjenige der Grossmächte, und hier zählt nur die effektive militärische Kraft. Ein Kleinstaat, der auf die Beschaffung der Waffen verzichtet, die allein den Großstaaten Eindruck machen, hat keinen Anspruch darauf, von diesen für militärisch voll genommen zu werden. Ein Verzicht auf Atomwaffen würde somit gegenüber den Atommächten eine Preisgabe jener Abschreckungswirkung bedeuten, die uns seit den napoleonischen Kriegen den Frieden gewahrt hat.

Aber auch dann, wenn die *Abschreckung nicht gelänge* und unsere Armee zum *Kampf* anzutreten hätte, stünde sie mit eigenen Atomwaffen in einer unendlich viel besseren Position, als wenn sie ohne sie zu kämpfen hätte. Das Wesen der Atomwaffe liegt in der *bisher nicht gekannten Vernichtungswirkung* dieser Waffe, die innerhalb eines Sekundenbruchteils im weiten Umkreis alles vernichtet, was nicht geschützt ist. Gegen

diese ungeheure *Raffung von Zeit und Wirkung* reicht nur jener Schutz aus, der im Zeitpunkt der Explosion bereits bezogen war. Während früher die Kunst des Angreifers darin bestand, eine starke gegnerische Front entweder zu umgehen, oder aber darin die schwächste Stelle zu finden, um hier eine lokale Überlegenheit und damit den Durchbruch zu erzielen, wird der über Atomwaffen verfügende Angreifer angesichts der gewaltigen *Momentanwirkung* dieser Waffe im Gegenteil danach streben, den Verteidiger *dort zu treffen, wo er am stärksten ist*, weil er ihm hier, ohne selbst gefährdet zu sein, mit einem Schlag die grössten Verluste zufügen kann. Der Verteidiger, der über keine Atomwaffen verfügt, hat keine andere Möglichkeit, als — rein passiv — frühzeitig *Deckungen zu beziehen, jede Konzentration zu vermeiden* und seine *Kräfte aufzulockern*, um so die Verlustquote möglichst tief zu halten. Durch diese Dezentralisation der Mittel wird naturgemäss seine Abwehrkraft sehr stark herabgesetzt.

Umgekehrt wird der Angreifer, der beim Verteidiger nicht mit einer atomaren Gegenwehr zu rechnen braucht, zu diesen *Rücksichten nicht gezwungen*. Er kann nach Belieben seine Kräfte zu konzentriertem Handeln zusammenfassen und kann, ohne vom Verteidiger daran entscheidend gehindert zu werden, seine von Atomschlägen eingeleiteten Durchbruchsaktionen so ansetzen, dass sie ihn am raschesten zum Ziel führen. Besitzt der Verteidiger jedoch Atomwaffen, dann muss der Angreifer «Atomziele» vermeiden; nun muss er seine Kräfte auflockern und damit verliert sein Angriff stark an Wucht. Er muss *Konzentrationen vermeiden* und darf für den Angriff auch *keine eigentliche Bereitstellung* beziehen, sondern muss aus der Bewegung heraus angreifen. Das Gebot der Dezentralisation gilt auch für Unterstützungswaffen und Reserven des Angreifers, wodurch diese viel von ihrer Wirkung verlieren. Wesentliche Beeinträchtigung erfährt auch die ganze Versorgungstätigkeit des Angreifers. Luftlandeunternehmen, die auf gewisse Konzentrationen angewiesen sind, werden angesichts von Atomwaffen auf Seiten des Verteidigers sehr gewagte Unternehmen. Im weiteren werden auch die Bewegungen des Angreifers durch *Zerstörungen* aller Art gehemmt, und dieser muss auch sofort nach durchgeführtem Angriff jede Schwergewichtsbildung wieder verlassen, womit er Gefahr läuft, dass ihm der Erfolg des Angriffs wieder aus den Händen gleitet.

Mit eigenen Atomwaffen steht der Angreifer mit dem Verteidiger weitgehend auf gleich zu gleich; die *Atomwaffe kommt deshalb in erster Linie dem Verteidiger zugute*. Gerade die Armee eines Kleinstaates, die von Haus aus immer kräftemässig unterlegen sein wird, erfährt durch die Atomwaffe eine *gewaltige Verstärkung*. Unsere schweizerische Armee erhielte deshalb durch diese Waffe eine bedeutende Verbesserung ihrer Position. Sie müsste nun nicht mehr dem Gegner die Initiative überlassen, sondern könnte aus ihrer unerfreulichen Rolle des rein passiven Duldens zu einer *aktiveren Kampfführung* übergehen, die das Gesetz des Handelns mitbestimmt. Damit würde nicht nur die effektive Schlagkraft unserer Armee ausserordentlich gesteigert, sondern es fiele auch die drückende psychische Belastung einer Armee weg, die keine andere Wahl hat, als rein *passiv die atomaren Aktionen des Angreifers abzuwarten*.

Nicht übersehen werden darf schliesslich die Gefahr, dass ein Kleinstaat ohne eigene Atomwaffen von einem Gegner, der über diese Waffen verfügt, mit der blossen Atomdrohung zu irgendwelchen *Zugeständnissen erpresst* wird. Dieser Erpressung gegenüber ist er vollkommen wehrlos, wenn er der Drohung nicht eine angemessene Gegendrohung gegenüberstellen kann.

Es muss hier mit aller Entschiedenheit festgehalten werden, dass unsere Atomwaffen — wie unsere Armee — *rein defensiven Zwecken dienen* sollen. Wir *bedrohen kein anderes Land* mit diesen Waffen, sondern sie haben einzig unserem *eigenen Schutz* zu dienen. Sie sollen zeigen, dass wir zum Äussersten bereit sind und dass der Plan teuer zu stehen käme, wenn jemand auf den Gedanken kommen sollte, unseren Frieden anzutasten. Wer uns angreift, begibt sich *selbst ins Unrecht* und darf sich nicht darüber beklagen, wenn wir von unserem *Notwehrrecht* vollen Gebrauch machen.

Beim eigenen Atomeinsatz wären verschiedene *Sicherungen* einzuhalten, auf die Oberstdivisionär Ernst unlängst in seinem vielbeachteten Berner Vortrag hingewiesen hat:

- unser Entscheid über Einsatz oder Nicht-Einsatz von Atomwaffen müsste *frei bleiben*, d. h. wir dürften unsere konventionelle Kampfkraft nicht so weit absinken lassen, dass wir auf Atomwaffen *angewiesen* wären,
- der *erste* Atomeinsatz müsste ein *politischer Entscheid* sein, der dem Bundesrat vorbehalten sein müsste,
- wir dürften *nie als erste den Atomkrieg auslösen*, sondern dürften erst dann zu dieser Waffe greifen, wenn dieser Schritt bereits von Dritten getan wurde,
- wir dürften nur Atomwaffen einsetzen, deren *Wirkung differenziert* werden kann, damit ihr Einsatz auf militärische Ziele beschränkt werden könnte.

Zur letzteren Frage der *Beschränkung unseres allfälligen Atomeinsatzes* ist festzustellen, dass man sich in militärischen Kreisen unseres Landes darüber einig ist, dass die sog. «taktischen» Atomwaffen für uns genügen und dass es *nicht* notwendig wäre, auch sog. «strategische» Atomwaffen zu beschaffen. Seit man die Begriffe von «taktisch» und «strategisch» auf die Atomwaffen angewendet hat, ist eine gewisse *Begriffsverwirrung* entstanden. Nach der klassischen, von Clausewitz geprägten Definition, welche die Taktik als den Gebrauch der Streitkräfte im Gefecht und die Strategie als den Gebrauch der Gefechte zum Zweck des Krieges umschreibt, stellt die Nomenklatur der Atomwaffen vor allem auf deren Sprengwirkung und ihre Dosierbarkeit sowie auf ihre Einsatzdistanz, weniger jedoch auf ihre militärische Zweckbestimmung ab. Grob gesprochen gelten Atomwaffen geringerer Sprengkraft als «taktische Atomwaffen», während solche mit hoher Sprengkraft als «strategische Atomwaffen» bezeichnet werden. In der Regel wird es somit so sein, dass Atomwaffen mit geringerer Sprengwirkung «im Gefecht», also gegen rein militärische Ziele, eingesetzt werden, ausserdem haben allerdings die sog. «taktischen Atomwaffen» vielfach auch der Strategie zu dienen; die Grenzen sind hier fließend und stehen nicht eindeutig fest.

Man wird diese Begriffe auseinanderhalten müssen, um sich über unsere Bedürfnisse Rechenschaft zu geben. Wie gesagt *genügen für uns die sog. «taktischen Atomwaffen»*. Fernbombardierungen — z. B. der Beschuss einer feindlichen Hauptstadt oder als eine Art von Contrebatterie auf weit entfernte feindliche Atomwaffenbasen — fallen für uns wohl ausser Betracht; dies schon darum, weil wir ja kaum isoliert, sondern höchst wahrscheinlich nur innerhalb eines gesamteuropäischen Krieges angegriffen würden, in dem solche Aufgaben einem Drittstaat überlassen werden können. Dagegen ist es für uns sehr wichtig, dass wir in das unmittelbare Aufmarschgebiet des Gegners, in seine Bereitstellungsräume und Nachschubbasen, seine Frontflugplätze, sowie vor allem in den ganzen Raum vor der eigentlichen Kampfzone mit atomaren Waffen wirken können. Dabei wird es sich allerdings für den im eigenen Land stehenden Verteidiger nie ganz vermeiden lassen, dass auch schweizerisches Territorium in Mitleidenschaft gezogen

werden muss; immerhin wird es sich hier meist um Gebiete handeln, in denen Atomwaffeneinsätze oder sonstige schwere kriegerische Handlungen bereits stattgefunden haben. Für diese Einsätze, die für uns in Frage kommen, genügt uns die «taktische Atomwaffe». Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, dass jedem einmal begonnenen Atomkrieg die *Tendenz der Steigerung* innewohnen kann und dass sich der als «dosierte», taktischer Atomkrieg begonnene Krieg leicht zum *schrankenlosen Vernichtungskrieg* ohne Beschränkung nach Zahl und Kaliber der Atomwaffen auswachsen könnte.

Angesichts der *rein defensiven Verwendung*, die für eine schweizerische Atomwaffe allein in Frage käme, ist auch die bisweilen gehörte Befürchtung kaum begründet, dass die Tatsache einer atomaren Bewaffnung unserer Armee von gewissen Grossmächten als *feindselige Handlung* ausgelegt und als Vorwand für einen atomaren «Präventivangriff» benützt werden könnte. Demgegenüber kann gesagt werden, dass die Grossmächte ehrlicherwise über unsere neutrale und damit defensive Haltung nicht im Zweifel sein können und dass sie unsere Neutralität, gerade weil sie eine *bewaffnete Neutralität* ist, in allen Kriegen der letzten 145 Jahre auch anerkannt haben. Viel gefährlicher wäre für uns eine *ungenügende Rüstung*, durch die bei den Grossmächten das Vertrauen in unsere militärische Verteidigung erschüttert würde, so dass sie sich veranlasst sehen könnten, bei uns einem tatsächlich geplanten oder auch nur vorgeschützten Angriff eines Dritten zuvorzukommen. Eine schweizerische «Atomlücke» müsste dann gefährlich werden, weil leere Räume erfahrungsgemäss eine erhebliche «Saugwirkung» auszuüben pflegen.

Auch würde der Verzicht unseres Landes auf eigene Atomwaffen keinen Angreifer davon abhalten, bei uns seine wirksamsten Waffen einzusetzen, um möglichst bald und unter geringen Verlusten zum Ziel zu kommen, oder um Interventionen eines Dritten zu unsern Gunsten zuvorzukommen. Noch nie hat in der Geschichte ein Angreifer auf die Verwendung überlegener Waffen verzichtet, nur weil der Verteidiger sie nicht besass! Der atomaren Drohung können wir nicht mit einem *einseitigen Verzicht* auf Atomwaffen begegnen, sondern nur mit unserer Bereitschaft, unsere staatliche *Unabhängigkeit mit allen Mitteln zu schützen*. Ein Verzicht auf die wirksamste Waffe wäre zwar eine edle, aber praktisch nutzlose Demonstration, die den Einsatz von Atomwaffen gegen uns nicht zu verhindern vermöchte. Im Gegenteil würde unsere Preisgabe der Abschreckungswirkung geradezu einen *Anreiz* schaffen, mit Atomwaffen in unserem Land zu einem raschen und billigen Erfolg zu gelangen. Damit würde unser Verzicht das Gegenteil von dem bewirken, was wir uns davon erhofft haben. Es ist kaum zutreffend, wenn heute hin und wieder behauptet wird, dass durch die Einführung von Atomwaffen unser Land dem Atomkrieg ausgesetzt werde. Die Drohung eines Atomkrieges besteht heute — so oder so — ganz unabhängig davon, was wir tun; der Ausbruch dieses Krieges wird nicht durch unsere Atombereitschaft provoziert.

Selbst wenn der Angreifer — wider alles Erwarten — dennoch darauf verzichten würde, Atomwaffen gegen uns zu verwenden, hätten wir damit noch nichts gewonnen; denn in diesem Fall wäre mit grösster Sicherheit damit zu rechnen, dass der *Gegner unseres Angreifers* diesen Verzicht nicht leisten, sondern seinerseits in unserem Land Atomwaffen einsetzen würde, und zwar ohne Rücksicht auf uns, so wie es *seiner* Kriegführung am besten passen würde. Dadurch würde die Schweiz infolge ihrer Schwäche zum Kriegsschauplatz fremder Heere und zum willkürlich bestimmten Einsatzraum seiner Kernwaffen.

5. Rechtsfragen der Atombewaffnung

Die durch eine allfällige Beschaffung von Atomwaffen durch die Schweiz aufgeworfenen *völkerrechtlichen Fragen* sind zweifacher Art:

- einmal ist die Frage zu klären, ob nicht die *Beschaffung* von Atomwaffen und deren *Bereithaltung* durch den neutralen Staat gegen das Neutralitätsrecht verstosse, und
- zum zweiten ist zu untersuchen, wie weit die militärische Verwendung, d. h. also der *Einsatz der Atombombe im Krieg*, nach den Normen des Kriegsrechts zulässig ist.

a) Bei der Frage der *Beschaffung* von Atomwaffen durch den Neutralen ist vorerst festzuhalten, dass, neutralitätsrechtlich gesehen, nur jene Beschaffungsformen zu Diskussionen Anlass geben könnten, die in irgendwelcher Weise unter der *Mitwirkung des Auslandes* erfolgen, sei es in der Form der Fertigbeschaffung im Ausland, oder als Eigenherstellung auf Grund einer ausländischen Lizenz oder sonstiger ausländischer Mithilfe, und bestünde diese auch nur in der Lieferung der notwendigen Grundstoffe. Dagegen böte eine ganz aus eigenen Mitteln erfolgende *Eigenproduktion* von Atomwaffen wohl kaum Anlass zu neutralitätsrechtlichen Bedenken. Die Beschaffung von Atomwaffen unter der Mitwirkung ausländischer Staaten darf unter *keinerlei einschränkenden Bedingungen* erfolgen. Solche Bedingungen könnten entweder *politischer* oder *militärischer* Art sein und z. B. in regelmässigen Kontrollen durch den Lieferstaat, in Verwendungsbeschränkungen, wie etwa der Verpflichtung des Einsatzes nur gegen bestimmte Mächte, oder nur unter bestimmten Bedingungen, z. B. der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferstaates, bestehen. Es könnte auch eine rein *tatsächliche Abhängigkeit* vom Lieferstaat sein, beispielsweise dann, wenn wir auf die Lieferung fehlender Einzelteile angewiesen sind. Solche politische oder tatsächliche Beschränkungen unserer Handlungsfähigkeit stünden im Widerspruch zu unserer Neutralität; wir dürften deshalb nicht darauf eintreten. Dies gälte wohl auch gegenüber einer ganz oder teilweise geschenkweisen Überlassung von Atomwaffen durch eine fremde Macht; denn daraus könnte für uns leicht eine, wenn nicht rechtliche, so doch politische und moralische Bindung erwachsen. Darum käme für uns nur eine *Beschaffung auf rein kommerzieller Basis*, also gegen *volle Bezahlung* in Frage; wir dürfen unsere Neutralität nicht gegen Atomwaffen verkaufen. Dass uns daraus *gewaltige Kosten* erwachsen würden, liegt auf der Hand — die Neutralität ist nicht eine billige Staatsmaxime!

Wenn jedoch die Beschaffung von Atomwaffen, frei von solchen Bedingungen, möglich ist, bedeutet sie keine Verletzung des Neutralitätsrechts. Das Völkerrecht macht in Bezug auf die Waffenbeschaffung keinen Unterschied zwischen den konventionellen Waffen und den Kernwaffen. So gut wie wir Panzer, Flugzeuge und Radargeräte im Ausland beschaffen dürfen, ist es uns grundsätzlich auch erlaubt, Atomwaffen von Drittstaaten zu beziehen. Im übrigen ergibt sich, wie der Bundesrat in seinem Bericht feststellt, die Zulässigkeit der Beschaffung und Bereithaltung von Atomwaffen auch aus dem vom Völkerrecht anerkannten *Repressalienrecht*. Repressalien sind völkerrechtlich zulässige Mittel der Selbsthilfe unter Staaten; sie *erlauben* die Anwendung von an sich rechtswidrigen Kriegsmitteln als Vergeltungsmassnahmen gegen eine vom Gegner begangene Rechtswidrigkeit. Solange das Völkerrecht die Repressalie anerkennt, muss es logischerweise auch deren *Vorbereitung*, also die Bereitstellung der betreffenden Waffe erlauben.

Ebenso wäre es nicht neutralitätswidrig, wenn wir zusammen mit einem andern neutralen Staat – z. B. mit Schweden – eine gemeinsame Atomwaffenproduktion aufziehen würden. Dazu ist höchstens zu sagen, dass die Eigenentwicklung *Atomversuche* notwendig macht, deren Strahlungswirkung auch ausserhalb eines Krieges eine erhebliche Gefährdung des menschlichen Lebens bewirken kann.

b) Wesentlich schwerer wiegende Völkerrechtsprobleme als die Beschaffung und Bereithaltung von Atomwaffen ergeben sich aus der Frage der *Verwendung* dieser Waffe in einem künftigen Krieg. Es handelt sich hier nicht um ein Problem des Neutralitätsrechts, sondern um ein solches des *allgemeinen Kriegsrechts*. Dazu ist festzustellen, dass dem Kriegsrecht keine unmittelbare Bestimmung entnommen werden kann, welche den Einsatz von Atomwaffen in kriegerischen Handlungen normieren würde. Das Kriegsrecht ist in seinen wesentlichen vertragsrechtlichen Vorschriften — der Haager Landkriegsordnung von 1907 (LKO) — *älteres Recht*, das der technischen Entwicklung unserer Zeit nicht zu folgen vermocht hat und das deutlich *hinter der modernen Kriegstechnik zurückgeblieben* ist. Die modernen Waffen des heutigen Krieges, insbesondere die Atomwaffe, sind «neue Waffen» und stehen als solche ausserhalb des positiven Rechts. In keinem internationalen kriegsrechtlichen Abkommen ist der Einsatz der Atombombe *expressis verbis* geregelt. Die einzige, wenn auch nicht unbestrittene Möglichkeit, sie rechtlich zu erfassen, liegt darin, dass einerseits die *allgemeinen Grundsätze* des vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Kriegsrechts sinngemäss auch auf die Atomwaffe angewendet werden und dass andererseits jene kriegsrechtlichen *Sondervorschriften*, die auf einen ähnlichen Anwendungsbereich zugeschnitten sind, analog auf die Atomwaffe ausgedehnt werden. Dies ist der Fall, wenn die Prinzipien der Präambel (Martens'sche Klausel) und der Artikel 22 und 25 – 27 der Haager Landkriegsordnung sowie die allgemeinen Schutzvorschriften der Genferkonvention von 1949 zum Schutz der Zivilbevölkerung angerufen werden, deren Sinn darin liegt, dass die *Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Schädigung ihres Gegners haben*, oder wenn die Giftgasdeklaration von 1899 bzw. das Giftgasprotokoll von 1925 sowie die Giftverbote von Artikel 23 lit. a und e der Haager Landkriegsordnung auf den Atomkrieg analog angewendet werden. Die Berufung auf diese für einen andern Tatbestand bestimmten Vorschriften für den Fall des Atomkriegs ist in der Literatur stark umstritten. Wenn auch die Atomwaffe im Grunde eine Weiterentwicklung der bisherigen Waffen darstellt, ist ihr doch eine derart gewaltige Steigerung zur Massenvernichtungswaffe eigen, dass sie zu einer neuen Waffe eigener Prägung geworden ist, auf die sich hergebrachte Rechtsauffassungen nicht ohne weiteres anwenden lassen. Die ganze Frage ist deshalb in der Wissenschaft heute noch stark kontrovers – die Findung neuen Rechts ist auch dadurch belastet, dass der erste und bisher einzige Ernstfalleinsatz der Atombombe auf zwei unverteidigte und dicht besiedelte Städte erfolgte.

Als sicher dürfte heute feststehen, dass die «*strategische Atomwaffe*», die gegen offene Städte, die Zivilbevölkerung und andere nicht-militärische Ziele gerichtet ist, dem *Völkerrecht widerspricht*. Dagegen ist die Mehrzahl der Völkerrechtler der Ansicht, dass die rein *taktische Verwendung* der Atomwaffe *nicht* völkerrechtswidrig wäre. Dieser Einsatz hätte sich gegen *rein militärische Ziele* zu richten; ihre Wirkung müsste berechenbar sein, d. h. die Bombe müsste auf ihr Ziel beschränkt werden können. Eine Sonderfrage stellt sich hier lediglich für den Beschuss militärischer Ziele, die sich in unverteidigten Örtlichkeiten befinden. Gemäss LKO Art. 25 – 27 ist es verboten, solche

Orte zu beschliessen; sofern sie jedoch militärische Objekte beherbergen, ist ihr Beschuss zulässig (Analogie zu Art. 2 der Haager Seekriegsordnung von 1907).

Da sich ein allfälliger schweizerischer Atomwaffeneinsatz unter allen Umständen im *taktischen Rahmen* halten und sich auf *rein militärische Ziele* beschränken würde, läge er zweifellos *innerhalb* der heute vorherrschenden völkerrechtlichen Lehrmeinung.

Hier kommt nun eine weitere Frage hinzu, die sich wiederum aus unserem *Neutralitätsstatut* ergibt: die Frage nämlich, ob es nicht gerade die Neutralität sei, die nach einer Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen *sogar ruft*? Als Kleinstaat werden wir mit Sicherheit in einem künftigen Konflikt immer die schwächere Partei sein; wir haben deshalb allen Anlass, unsere *militärische Abwehrkraft möglichst zu steigern*. Wie bereits dargelegt, wären die Atomwaffen hierzu in hervorragender Weise geeignet und würden unserem Verteidigungspotential unerhörte neue Möglichkeiten geben, sei es im Blick auf die Abschreckungswirkung, sei es aber auch im Krieg. Mit einer solchen Stärkung der Abwehrkraft erfüllt der Neutrale eine Neutralitätspflicht. Das Neutralitätsrecht auferlegt dem Neutralen die Verpflichtung, aus eigener Kraft seine Freiheit und Unabhängigkeit und damit seine Neutralität zu schützen. Im Atomkrieg ist der Neutrale auf gleichwertige Waffen angewiesen, wenn er seinen Pflichten in vollem Umfang nachkommen will. Ihre Anwendung ist ihm erlaubt, denn nach Artikel 10 des Haager Abkommens von 1907 über die Neutralität im Landkrieg gilt die gewaltsame Zurückweisung einer Neutralitätsverletzung nicht als feindselige Handlung. Im Gegenteil ist es gerade das Neutralitätsrecht, welches dem Neutralen die möglichst wirksame Verteidigung seines Landes zur Pflicht macht.

6. Die abstimmungspolitische Lage

Das Atomwaffenproblem ist weit davon entfernt, ein rein militärisches Anliegen zu sein, wenn auch der Ruf nach einer Atomrüstung unserer Armee naturgemäss von den Militärs ausgegangen ist. Die Atomfrage ist in hohem Mass auch ein *politisches, humanitäres, ethisches, soziales, völkerrechtliches, wirtschaftliches, finanzielles* und *hygienisches Problem*. Die Totalität des in alle Bereiche menschlichen Wirkens hineinragenden modernen Krieges kommt in der Atomfrage besonders drastisch zum Ausdruck. Wenn auch die militärische Betrachtungsweise im Vordergrund stehen muss, darf der militärische Gesichtspunkt doch niemals allein massgebend sein. Der Entscheid muss in einer vorurteilsfreien und nüchternen Wägung aller Kriterien gefunden werden.

Trotzdem namentlich von sozialdemokratischer und protestantisch-kirchlicher Seite besonders nachdrücklich Opposition gegen schweizerische Atomwaffen gemacht wird, wäre es falsch zu glauben, dass nur in diesen Kreisen Widerstand gegen die Einführung von Kernwaffen herrscht. In der Einstellung unserer Öffentlichkeit zu dieser Frage lassen sich vielmehr etwa folgende *Meinungsgruppen* unterscheiden:

- Eine Gruppe, die schweren Herzens und ohne jede Begeisterung, aber aus innerer Einsicht in die Realitäten, nämlich die militärischen Notwendigkeiten, eine Atombewaffnung der Armee befürwortet. Vor allem Angehörige der Armee, aber auch weite Kreise unseres Volkes gehören zu dieser Gruppe;
- eine Gruppe, die sich angesichts der gesundheitlichen und biologischen Gefahren der Atomwaffe gegen diese wendet. Hierher gehören vor allem wissenschaftliche Kreise;

- eine Gruppe, die aus christlichen oder weltanschaulichen Überlegungen die Atomwaffen ablehnt. Ihre Angehörigen betrachten den Atomkrieg als eine Sünde wider die von Gott gewollte Weltordnung und wenden sich aus christlicher Überzeugung gegen die Atomwaffen. In die vornehmlich emotionelle Gedankenreihe dieser «Neopazifisten» gehören auch Überlegungen ethischer und humanitärer Art, die es nicht verstehen, dass das Land Henri Dunants und des Roten Kreuzes über Atomwaffen verfügen sollte. Dabei wäre es unrichtig, in dieser Gruppe von Gegnern der Atombewaffnung, die sich aus allen politischen Lagern rekrutiert, und die sich vielfach entschieden vom absoluten Pazifismus der christlichen Kriegsdienstverweigerer distanziert, lauter Armeegegner zu erblicken. Der grössere Teil dieser Leute steht durchaus auf dem Boden der Landesverteidigung, kann sich jedoch aus ehrlicher Überzeugung und sicher auch infolge ungenügender Einsicht in die realen Verhältnisse nicht zu dem letzten und folgenschwersten Schritt der Bejahung der Atombewaffnung durchringen;
- eine letzte Gruppe sind jene, die aus politischer Berechnung den Kampf gegen die Atombewaffnung unserer Armee führen. Ihnen bietet die Atomangst der westlichen Welt und der Anti-Atomkampf Gelegenheit zu attraktiver politischer Agitation — ohne dass sie es jedoch für nötig fänden, gegen die Atomrüstung und die gefährvollen Megatonnen-Atomversuche des Ostens ein Wort des Protestes zu verlieren.

Von den Befürwortern einer schweizerischen Atomausrüstung wird bisweilen versucht, die Wirkungen der Atomwaffe zu *bagatellisieren* und nachzuweisen, dass ihre Auswirkungen stark überschätzt werden. Es mag sein, dass diese Wirkungen, insbesondere diejenigen der Radioaktivität, heute noch zu wenig bekannt sind und deshalb überbewertet werden. Dennoch ist der Versuch der «Verniedlichung» der Atomwaffe falsch und gefährlich; sie würde höchstens zu einer gewissen Rechtfertigung eines Atomangriffs gegen uns beitragen. Es kann doch keinen Zweifel darüber geben, dass der Ausbruch eines Atomkrieges ein *grauenvolles Ereignis* wäre, das für alle Betroffenen unvorstellbare Folgen hätte. Das dringende Ziel aller Wohlgesinnten muss deshalb darin bestehen, Mittel und Wege zu finden, um dieses Schrecknis von vornherein zu verhindern. Auch unser Land muss mit allen Kräften dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen und zu einer *Ächtung des Atomkrieges auf internationaler Ebene* zu gelangen, wenn auch leider die Erfahrungen mit den Genfer Atomkonferenzen keine sehr erfreulichen Aussichten eröffnen. Wir müssen uns deshalb auf den schlechtesten Fall vorsehen und dieser besteht darin, dass wir der grössten Bedrohung mit der wirksamsten Waffe gegenüber treten können. Wir dürfen unserem Soldaten nicht die beste Waffe vorenthalten und haben angesichts unserer eher prekären militärischen Lage unseres Landes keinen realen Grund zur Selbstbeschränkung.

Die bevorstehende Abstimmung, deren Vorbereitung unter der grauenhaften Begleitmusik der Wiederaufnahme der Atomversuche vor sich gegangen ist, muss unter stark erschwerten Bedingungen durchgeführt werden. Die wachsende Gefährdung der Menschheit durch die Megatonnen-Versuche schafft einen düsteren Hintergrund, der eine sachliche und unsentimentale Meinungsbildung sehr erschwert. Vor der Kulisse des Grauens und der Bedrohung des menschlichen Lebens hat heute jeder Appell an die Regungen des Gefühls leichtes Spiel, während es wesentlich höhere Ansprüche an die Einsicht des einzelnen Bürgers stellt, trotz der heutigen Atomgefahr zu erkennen, dass der Zeitpunkt sicher noch nicht gekommen ist, um der Armee die von ihr benötigte Stärkung für alle Zeiten vorzuenthalten.

Kurz